

und sie sehe jetzt ein, daß sie der braven Quirina, deren Ehre sie irrtümlicher Weise angriff, sehr Unrecht getan habe. Auf eine nähere Erklärung dieses Irrtumes wird aber Landrada nicht eingehen dürfen; dringt aber die Freundin darauf, so kann ihr Landrada bemerken, das Unrecht, welches sie in ihrer Einfalt der braven Quirina angetan habe, tue ihr so wehe, daß sie nicht weiter davon sprechen wolle; es sei gewiß und sie könnte einen Eid darauf ablegen, daß sie der Quirina Unrecht getan habe; die Freundin solle, wenn sie anderen Personen von dem Mitgeteilten erzählt habe, diesen Wider-
ruf nicht vorenthalten.¹⁾

Aurach (Tirol).

J. Schweizer.

VIII. (Letzte Delung oder nicht?) Zur Aushilfe nach R., einem kleinen Alpendorf, kommt für den verreisten Pfarrherrn der neugeweihte Priester Vinzenz. Gleich am zweiten Tag steckt der Mesner den Kopf bei der Tür herein: „Hochwürden! Ein Versehgang nach M. wär' angefragt!“ Damit nennt er eine Ortschaft, eine gute Gehstunde von R. entfernt. Während der Priester in die Kirche geht, um das Allerheiligste zu holen — bangen Herzens, es ist sein erster Versehgang, und auf die Versehgänge hatte er sich von jeher „gefürchtet“ — erkundigt er sich beim ortskundigen Mesner um das Alter und um die Krankheit des zu „Versehenden“. „Es ist,“ gibt der Mesner zur Antwort, „ein älterer Mann mit etlichen sechzig Jahren, hat sein ganzes Leben hart arbeiten müssen — ist sein Lebtag nie frank gewesen — seit einer Woche fühlt er sich nicht mehr wohl. Gestern hat er den Doktor rufen lassen und der war mit seinem Wunsche, sich versehen zu lassen, gleich einverstanden.“

So im Dahingehen rekapituliert der junge Geistliche noch einmal alles, was er „in der Pastoral über das Versehen“, besonders über die letzte Delung gelernt hatte.

Schweiftriefend kommt er an Ort und Stelle. Zu seinem größten Schrecken sitzt der Mann auf der Ofenbank und schaut gar nicht so frank her. Derselbe ist jedoch gut vorbereitet. Vinzenz nimmt seine Beichte auf, reicht ihm das heiligste Sakrament, getraut sich jedoch nicht, ihm das Sakrament der letzten heiligen Delung zu geben, da derselbe nicht schwefrank, geschweige denn todfrank sei. — Quid dicendum?

Nun, Herr Vinzenz wird jedenfalls zu Hause seine Autoren

¹⁾ „Qui crimen verum occultum iniuste prodidit, debet conceptam apud audientes criminis opinionem abolere quatenus potest sine mendacio dicendo v. g. se male dixisse, iniuriam intulisse, deceptum fuisse. Cum enim omne peccatum deceptio quaedam sit, vere ait deceptum se fuisse, quando hominem iniuste de occulto crimine infamavit, nunc vero poenitentia ductus rectius rem considerat et inteliigit, interim permittens, ut alii existimare incipient crimen commissum non fuisse.“ Laymann, Lib. III. Tr. III. pars altera, cap. VII. n. 2. Cf. Voit, Theologia moralis, Pars I n. 982. S. Thomas II. II. q. 62. a. 2. ad 2. St. Anton. P. II. tit. 2. ep. 2 § 3.

nachschlagen und dort finden, daß er nicht recht gehandelt habe; er wird also nolens volens den Gang noch einmal machen müssen.

Es ist ja richtig, der suscipiens sacramenti extremae unctionis muß lebensgefährlich krank sein. Müller (*Theologia Moralis*⁸ pag. 462 III. Bd.) spricht von solchen „qui de vita periclitantur“ und wiederum (pag. 458) von „graviter infirmis“.

Der heilige Thomas (In 4. d. 23. q. 1. art. 1.) hat in seiner Definition den Passus „aegroto periclitanti de vita“, der heilige Alphons (Lib. VI. n. 712) „morti propinquis ex morbo, vulnere“ etc. Der heilige Papst Eugen IV. in seiner *Instructio ad Armenos* „de cuius morte timetur“. Die nämliche Stelle hat das Florentiner Konzil (Denzinger *Enchiridion*⁹ n. 595). Das Tridentinum lehrt, die heilige Oelung sei zu erteilen „infirmis, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur“. (Denzinger I. c. n. 788.)

Nun braucht aber die Todesgefahr nicht eine proxima zu sein, sondern es genügt die remota. Es ist ein Unterschied zu machen, ob man die letzte Oelung erteilen muß oder erteilen darf. (Cfr. Alph. Lib. VI. n. 714 advert. 2.)

Daß man aber mit dem Biatikum die letzte Oelung erteilen dürfe, gilt als Regel. Das Axiom des spanischen Jesuiten-Moralisten Rastro Palao in seinem opus morale: „Quapropter censerem, quoties viaticum infirmo ministratur, statim et ministrari unctiōnem posse et expedire; quia jam censetur infirmitas grave periculum vitae inducere“, treffen wir in ähnlicher oder gleicher Form bei fast allen Moralisten wieder; und daß das periculum mortis, adhuc non proximae ein Grund sei für die Spendung der letzten Oelung „communiter docent DD“ (Alph. I. c. 714) sagt Alphons und stützt seine Behauptung auf vier Konzilien und neun Autoren.

Pro — also für die Spendung in unserem Kasus — treten noch zwei gewichtige Gründe ein. 1. Der Kranke hat nach der Aussage des Messners das „Versehen“ verlangt. Auf die Aussage des Kranken muß aber Rücksicht genommen werden, da es sich nicht selten ereignet, daß, während die Symptome der Krankheit äußerlich noch keine Gefahr erkennen lassen, der Kranke diese doch umso mehr innerlich fühlt und deshalb mit aller Entschiedenheit auf den Empfang der heiligen Sterbsakramente dringt. (P. Schüch — Dr. Grimlich, *Handbuch der Pastoraltheologie*¹², S. 839.)

2. Hatte es der Doktor „angechafft“. Der Arzt ist jedenfalls infolge seiner medizinischen Studien und seiner Praxis imstande, beurteilen zu können, ob es mit einem Menschen gefährlich steht oder nicht.

Stift St. Florian.

Joh. Chrys. Gspann,
reg. later. Chorherr.